



Newsletter

Datum 08.07.2014
Sperrfrist 08.07.2014, 11.00 Uhr

Nr. 4/14

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

- *Feuerungskontrollen: Erhebung des Preisüberwachers zeigt grosse Unterschiede bei Organisation und Preisen*
- *Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser: Untersuchung des Preisüberwachers zeigt grosse Unterschiede*

2. MELDUNGEN

- *Neuer Preisfestsetzungsmechanismus bei Originalmedikamenten – der Revisionsentwurf befriedigt immerhin teilweise – Festbetragssystem für Generika am Horizont?*
- *Motion zur Senkung der Tierarzneimittelpreise vom Nationalrat angenommen*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-



1. HAUPTARTIKEL

Feuerungskontrollen: Erhebung des Preisüberwachers zeigt grosse Unterschiede bei Organisation und Preisen

Beim Kosten-Nutzenverhältnis bei der Feuerungskontrolle kleinerer Holzfeuerungen (bis 70 KW) und Ölfeuerungen (bis 350 KW) gibt es Optimierungspotential. Zu diesem Schluss kommt der Preisüberwacher aufgrund einer schweizweiten Erhebung. Zum einen sind grosse erklärungsbedürftige Preisunterschiede sichtbar geworden. Zum anderen setzt der Preisüberwacher Fragezeichen, was die Anforderungen an die Kontrollen betrifft. Diese unterscheiden sich von Kanton zu Kanton erheblich. Zu prüfen ist namentlich, ob bei den kleinen Holzfeuerungen systematische Kontrollen nicht durch Stichprobekontrollen ersetzt werden sollten.

Aufgrund von Bürgermeldungen, in denen die Preise der Feuerungskontrolle für kleinere Öl- und Holzfeuerungen beanstandet wurden, hat der Preisüberwacher zu diesen Kontrollen und deren Preise eine Erhebung durchgeführt. Dabei sind ihm die grossen Unterschiede aufgefallen: Sowohl was die Höhe der Preise betrifft, als auch die Organisation der Kontrollen. Besonders augenfällig waren die Unterschiede bei den Kontrollen der kleinen Holzfeuerungen. Die Erhebung hat gezeigt, dass liberalisierte Modelle der Feuerungskontrolle keinen grossen preislichen Vorteil zu bringen scheinen. Wirklich entlastend könnten hingegen Vorgaben für eine schlanke Kontrolle wirken.

Um sich ein Bild der Situation zu machen und um die Preise für diese Kontrollen bewerten zu können, führte die Preisüberwachung eine Befragung der Kantone zum Vollzug der Feuerungskontrolle insbesondere für kleine Öl- und Holzfeuerungen durch. Gefragt wurde, wie die Feuerungskontrolle organisiert ist, welche Kontrollen konkret durchgeführt werden, wie hoch die vom Kanton und den Gemeinden erhobenen Administrativgebühren und wie hoch schliesslich die Tarife für die eigentlichen Kontrollen vor Ort sind.¹

Die Kantone nutzen für die Feuerungskontrollen drei verschiedene Modelle:

Im Modell 1 wird ein amtlicher Kontrolleur mandatiert, der die Feuerungskontrolle quasi im Monopol durchführt. Die Modelle 2 und 3 ermöglichen die Durchführung der Kontrollen durch akkreditierte Serviceunternehmen.²

1. Zusammenfassung der Ergebnisse der Marktbeobachtung für kleinere Ölfeuerungen

Vorbemerkung: Die Regelungsdichte bei den kleineren Ölfeuerungen sorgt dafür, dass ausnahmslos alle Kantone diese Feuerungen periodisch kontrollieren und die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte durch Messungen sicherstellen. Ein Vergleich der Kantone ist somit gut möglich. Kleinere Ölfeuerungen werden in der Regel periodisch alle 2 Jahre kontrolliert.³

¹ Gebühren und Tarife variieren häufig von Gemeinde zu Gemeinde. Deshalb haben uns die Kantone **Beispiele** (Stichproben) oder **Durchschnittswerte** angegeben. **Im** konkreten Einzelfall können **somit die zu zahlenden Gebühren von den von uns erhobenen abweichen**. Die Tarife der privaten Anbieter, welche teilweise auch zugelassen sind, sind den Kantonen in der Regel nicht bekannt.

² Oftmals gibt es auch bei diesen Modellen einen amtlichen Feuerungskontrolleur, der alternativ beauftragt werden kann. Die Modelle 2 und 3 unterscheiden sich durch ein Label, das im Fall von Modell 3 abgegeben wird und den Bericht an die zuständige Behörde ersetzt. Ein Spezialfall des Modells 2 ist das ZUDK-Modell, bei dem sich 6 Innerschweizer Kantone einer gemeinsamen Koordination und Administration für Kontrollen unterstellen.

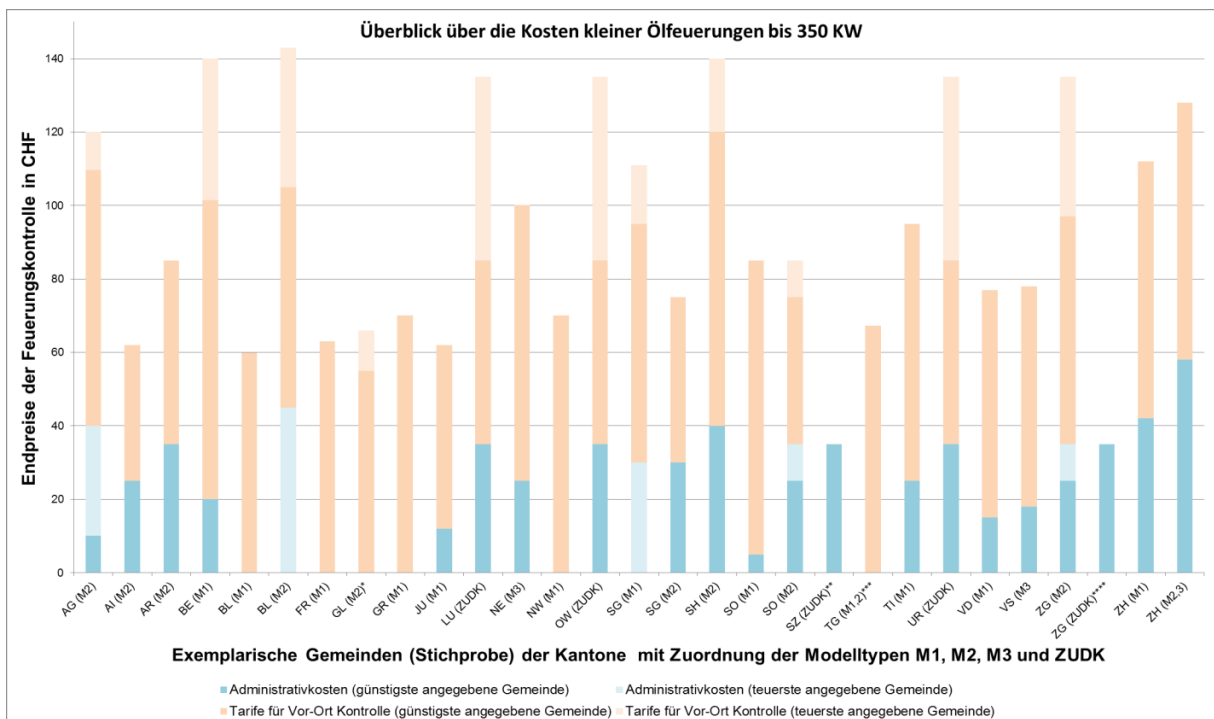
Beim Modell 1 sind u.U. grosse Teile der Administration mit der Arbeitsplanung des beauftragten Kontrolleurs erledigt. Ungeplanter Zusatzaufwand entsteht vor allem bei Beanstandungen. Alle anderen Modelle benötigen eine systematische, administrative Begleitung der Kontrollen, da nicht von vornherein klar ist, wer diese ausführt. Deshalb wird der administrative Aufwand soweit möglich separat ausgewiesen.

³ Unsere Marktbeobachtung basiert auf den Angaben der Kantone zur periodischen Kontrolle **ausgewählter Gemeinden** und erhebt **keinen Anspruch auf Repräsentativität**.



Die Gebühren für administrative Aufwände variieren stark. Die Spannweite reicht von 0 – 58 CHF. In 6 Kantonen gibt es Gemeinden, die Anlagebetreibern diese Aufwände nicht weiterverrechnen. Der ungewichtete Durchschnitt der ausgewerteten Angaben lag bei knapp 22 CHF. Die teuersten uns bekannten Gebühren werden durch die Stadt Zürich erhoben.

Die Tarife für die Vor-Ort Kontrolle variieren ebenfalls stark. Die Spannweite der Angaben reicht hier von 37 CHF bis 120 CHF. Der ungewichtete Durchschnitt der ausgewerteten Gemeinden lag bei rund 70 CHF. Die günstigste uns bekannte Gemeinde befindet sich im Kanton Appenzell Innerrhoden, die teuerste der ausgewerteten Gemeinden ist die Stadt Biel.



GE: keine Angaben

BS: keine Angaben zu den Tarifen für die Vor-Ort Kontrolle, die administrativen Kosten betragen 0 CHF

GL*: keine Angaben zu den administrativen Kosten

SZ**: keine Angaben zu den Tarifen für die Vor-Ort Kontrolle

TG***: keine Angaben zu den administrativen Kosten

ZG****: keine Angaben zu den Tarifen für die Vor-Ort Kontrolle

Fazit des Preisüberwachers

- **Insgesamt erscheinen die Differenzen im interkantonalen Vergleich sehr gross und sind erklärungsbedürftig.** Die Preisüberwachung wird die Entwicklungen weiter verfolgen und in Fällen überdurchschnittlicher administrativer Gebühren oder Tarife künftig von ihrem gesetzlichen Empfehlungsrecht Gebrauch machen.
- **Es entspricht den Erwartungen, dass der administrative Aufwand beim Monopolmodell 1 tendenziell günstiger ist.** Der hohe administrative Kontrollaufwand in liberalisierten Modellen wird vermutlich kaum durch günstigere Tarife im Wettbewerb für die Kontrolle vor Ort kompensiert⁴. Je nach Modell wird dieser administrative Zusatzaufwand von allen Anlagebesitzern getragen oder nur von jenen, welche die Kontrolle von ihrer Wartungsfirma durchführen lassen. Um möglichst stark von den Vorteilen des Wettbewerbs zu profitieren, wäre es möglicherweise sinn-

⁴ Diese Vermutung hat der Preisüberwacher deshalb, weil die eigentliche Leistung vor Ort nicht bedeutend teurer ist als die administrative Leistung. Das Einsparpotential bei der Beauftragung einer Servicefirma, die sowieso vor Ort ist, ist deshalb beschränkt.



voll, die Feuerungskontrolle als Leistung auszuscheiden und derjenigen Unternehmung den Zuschlag zu geben, die das günstigste Angebot macht.

- **Verlängerte Kontrollintervalle würden deutliche Einsparungen für die Anlagenbesitzer bedeuten.** Verlängerte Kontrollintervalle werden zurzeit in Fachkreisen diskutiert, da die Heizungen immer sauberer und zuverlässiger werden. Im Modell 1 bringt ausserdem ein Zusammenlegen der Feuerungskontrolle mit der Reinigung einen wesentlichen Effizienzgewinn. Bei neuen Heizungen, die sehr viel schadstoffärmer arbeiten als ältere Modelle, muss allerdings die Frage gestellt werden, ob eine Reinigungspflicht aus Brandschutzgründen überhaupt noch gerechtfertigt ist.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Untersuchung für kleinere Holzfeuerungen

Für die Durchführung der Holzfeuerungskontrolle stehen grundsätzlich dieselben Modelle zur Verfügung wie bei den Ölfeuerungen. Die Kontrolle für kleinere Holzfeuerungen bis 70 KW ist jedoch noch nicht schweizweit etabliert. Sieben Kantone führen derzeit noch *keine* systematischen Kontrollen dieser Feuerungen durch. Am weitesten verbreitet ist bisher die Kontrolle auf Wunsch oder Anzeige, die 21 Kantone kennen.

Die gesetzliche Regelung für kleinere Holzfeuerungen lässt sehr viel Gestaltungsspielraum auf Seiten der Kantone und, falls diese ihn weitergeben, auf Seiten der Gemeinden. Dies führt zu einer grossen Heterogenität der Kontrollen.⁵

Aufgrund der Heterogenität sind Preisvergleiche schwierig und nur begrenzt möglich. In Ermangelung konkreter Vorschriften kann die Feuerungskontrolle aus einer einfachen Beurteilung des Anlagezustands (Kanton AG) bestehen oder sie umfasst beispielsweise neben der Beurteilung des Anlagezustandes auch die Sichtkontrolle des Brennstofflagers, eine visuelle Aschekontrolle und eine Ascheanalyse (Kanton GR).

Es konnten 7 Kantone mit gleichem Leistungsumfang verglichen werden. Die Endpreise für die Anlagebesitzer in diesen Kantonen variierten zwischen 15 und 50 CHF. Anders als bei den Ölfeuerungen zeigte die Wahl des Modells keinen Einfluss auf die Höhe der administrativen Kosten. Aufgrund des geringen Umfangs vergleichbarer Daten, kann diese Beobachtung allerdings zufällig sein.

Fazit des Preisüberwachers

- **Das Kosten-Nutzen Verhältnis sollte optimiert werden.** Die finanzielle Belastung der Heizungseigentümer durch die Feuerungskontrolle ist im Moment noch nicht sehr hoch. Dennoch ist es nicht nachvollziehbar, warum für eine Anlagebeurteilung und die Sichtkontrolle der Brennstoffe in der einen Gemeinde im Kanton St. Gallen mehr als 3 Mal so viel gezahlt werden muss wie in der einen Gemeinde des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Eine Tatsache ist, dass viele kleinere Holzfeuerungen aus Cheminees und Schwedenöfen bestehen. Ihre Emissionen sind stark vom Anlagebesitzer beeinflussbar, da er die Wahl hat zwischen verschiedenen Brennstoffen, u.a. auch solchen, die verboten sind. Insofern ist es fraglich, ob Massnahmen wie die Besichtigung des Brennstofflagers aussagekräftige Rückschlüsse auf die tatsächlich verwendeten Brennstoffe zulassen. Ebenfalls stark beeinflussbar sind die derzeit in Fachkreisen diskutierten Rauchgaskontrollen. Kontrollen dieser Art stellen Momentaufnahmen dar, deren nachhaltige Aussagekraft in Zweifel gezogen werden muss. Wenn, wie in diesen Fällen, angekündigte Kontrollen nicht systematisch alle widerrechtlichen Vorgänge aufzudecken

⁵ Unsere Marktbeobachtung basiert auf den Angaben der Kantone zur periodischen Kontrolle **ausgewählter Gemeinden** und erhebt **keinen Anspruch auf Repräsentativität**.



vermögen, erscheinen Kontrollen auf Anzeige bzw. Stichprobenkontrollen auf Verdacht (aufgrund Geruchs- oder visuell beobachtbarer Emissionen) besser geeignet.

- Falls ein Kanton oder eine Gemeinde dennoch an systematischen Kontrollen festhalten will, erscheint mindestens eine Beschränkung auf visuelle Aschekontrollen sinnvoll. Verschiedene Fachleute sind der Meinung, dass die Verwendung von erlaubten bzw. unerlaubten Brennstoffen mittels visuellen Aschekontrollen hinreichend gut beurteilt werden kann und dass also nicht systematisch Laboranalysen durchgeführt werden sollten. Dabei wäre es wohl am effizientesten und günstigsten, die fachliche Kompetenz des Kaminfegers für die Beurteilung der fachgerechten Feuerung zu nutzen.

Möglicherweise könnte es auch angezeigt sein, dass die Betreiber von Holzheizungen bei Neuinstallationen oder wenn sich zeigt, dass Heizungen unsachgemäss betrieben werden, eine ausführliche Instruktion erhalten. Diese könnte durchaus vor Ort durch den Feuerungskontrolleur erfolgen.

Die Preisüberwachung wird die Entwicklungen weiter beobachten und falls nötig, von ihrem Empfehlungsrecht Gebrauch machen.

[Stefan Meierhans, Agnes Meyer Frund, Jana Josty]



Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser: Untersuchung des Preisüberwachers zeigt grosse Unterschiede

*Bei den einmaligen **Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser gibt es von Gemeinde zu Gemeinde grosse Unterschiede. Dies ist das Ergebnis einer vom Preisüberwacher durchgeführten Analyse** bei den 50 einwohnerstärksten Gemeinden. Diese Unterschiede müssen bei der Beurteilung der Angemessenheit der wiederkehrenden Verbrauchsgebühren für Wasser und Abwasser berücksichtigt werden. Handlungsbedarf in Bezug auf die Anschlussgebühren besteht vor allem dort, wo die hohen Anschlussgebühren zu einer systematischen Überfinanzierung führen.*

Erläuterungen

Die Beobachtung der Entwicklung von Preisen und Gebühren gehört zum gesetzlichen Aufgabengebiet des Preisüberwachers. Seit mehreren Jahren publiziert der Preisüberwacher einen Vergleich der wiederkehrenden Gebühren von Wasser, Abwasser und Abfall auf Internet (<http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>). Mit ein Grund für sehr unterschiedliche wiederkehrende Gebühren sind auch die Einnahmen aus einmaligen Anschlussgebühren. Um das Bild der gebührenfinanzierten Betriebe abzurunden führte die Preisüberwachung die vorliegende einmalige Erhebung durch. Dabei wurden die 50 einwohnerstärksten Gemeinden der Schweiz befragt.

Generell sind die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung geprägt durch Fixkosten der Infrastruktur. Dies sind insbesondere Abschreibungen und Zinskosten. Finanziert werden diese Kosten zum Teil über einmalige Anschlussgebühren. Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren hat einen Einfluss auf die Höhe der wiederkehrenden verbrauchsabhängigen Gebühren: Je grösser der Anteil der bereits über Anschlussgebühren finanzierten Anlagen, desto geringer der Bedarf an wiederkehrenden Gebühren für die Abschreibung der restlichen Anlagen. Hohe Einnahmen aus Anschlussgebühren in der Vergangenheit können sich damit in der Gegenwart durch eine geringe Schuldenlast auswirken, welche niedrigere wiederkehrenden Kosten mit sich bringt. Zu berücksichtigen ist ferner die Bautätigkeit in einer Gemeinde. Je ausgiebiger die Bautätigkeit und damit die Ausgaben für Erschliessungen, desto höher fallen auch die Einnahmen aus Anschlussgebühren aus.

Die Anschlussgebühren können als ein Einkauf in die bestehenden Reserven der entsprechenden Gemeindebetriebe interpretiert werden, soweit sie über die direkt verursachten Anschlusskosten hinausgehen. Das heisst: Jeder, der sich neu anschliesst, kauft sich in dem Ausmass in die bestehende Infrastruktur ein, wie er diese potentiell nutzen kann. Es gibt aber keine einheitliche Praxis, welches die richtige Höhe und Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren ist. Bei einer Wasserversorgung ist z.B. der umbaute Raum oder der Versicherungswert ein mögliches Mass. Ein grösseres oder teureres Haus hat meist auch einen grösseren potentiellen Wasserverbrauch. Die Wasserversorgung deckt auch den Löschschutz im Brandfall ab und auch der Wert des Brandschutzes ist in einem gewissen Mass vom Gebäudevolumen oder vom Gebäudewert abhängig.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass Anschlussgebühren langfristig keine nachhaltige Finanzierungsquelle darstellen, da die zu überbauenden Flächen früher oder später überbaut sind und der zusätzliche Flächenbedarf durch Umnutzungen und Verdichtungen gedeckt werden muss. Eine Erhebung von Anschlussgebühren bei Umnutzungen ohne höhere Nutzungsdensität ist jedoch aus Sicht der Preisüberwachung unzulässig. Unabhängig von dieser preisüberwachungsrechtlichen Betrachtung muss sich eine Gemeinde bewusst sein, dass hohe Anschlussgebühren potenziell investitionshemmend wirken können. Sie verursachen nämlich einen höheren Liquiditätsbedarf zu Beginn (d. h. beim Bau) und können deshalb potentielle Bauherren abschrecken.

Die Gemeinden nutzen ihre Autonomie in der Gebührengestaltung. Da die Gebührensysteme in der Schweiz in der Höhe und der Art der Gebühren sehr vielfältig sind, lassen sich diese nicht ohne Weiteres vergleichen. Der Vergleich der einmaligen Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser der 50



einwohnerreichsten Gemeinden der Schweiz basiert in der Berechnung auf drei ausgewählte Haustypen unter Verwendung der jeweiligen kommunizierten Tarife der Gemeinden. Ausgehend von den Haushaltstypen, die für den Vergleich der wiederkehrenden Gebühren verwendet werden⁶, hat der Preisüberwacher drei Standardhäuser definiert.

Der Vergleich zeigt ausschliesslich die jeweilig geltende einmalige Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser bei Erstellung eines Neubaus in den im Vergleich erwähnten Gemeinden auf.

Fazit

Die Unterschiede bei den Anschlussgebühren sind beeindruckend und müssen bei der Beurteilung der wiederkehrenden Gebühren durch den Preisüberwacher berücksichtigt werden. Einen direkten Handlungsbedarf in Bezug auf die Anschlussgebühren an sich gibt es für den Preisüberwacher in der Regel hingegen nicht, denn es gibt keine spezifischen Regeln für die konkrete Festlegung der Anschlussgebühren. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Gebührenzahler sollten die einmaligen Gebühren aber in der Regel nur sehr zurückhaltend angepasst werden. Handlungsbedarf besteht hingegen dort, wo die hohen Anschlussgebühren zu einer systematischen Überfinanzierung führen. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt werden. Nebst dem, dass Anschlussgebühren keine nachhaltige Finanzierungsquelle darstellen, wären die Gemeinden mit hohen Anschlussgebühren wohl gut beraten, über die Zeit einen sorgfältigen Pfad zur Senkung dieser Gebühren einzuschlagen oder die Gebühren zumindest nicht mehr zu erhöhen. Dies dürfte investitionsfördernd sein und gleichzeitig das Risiko von Unregelmässigkeiten senken.

⁶ Vgl. <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.

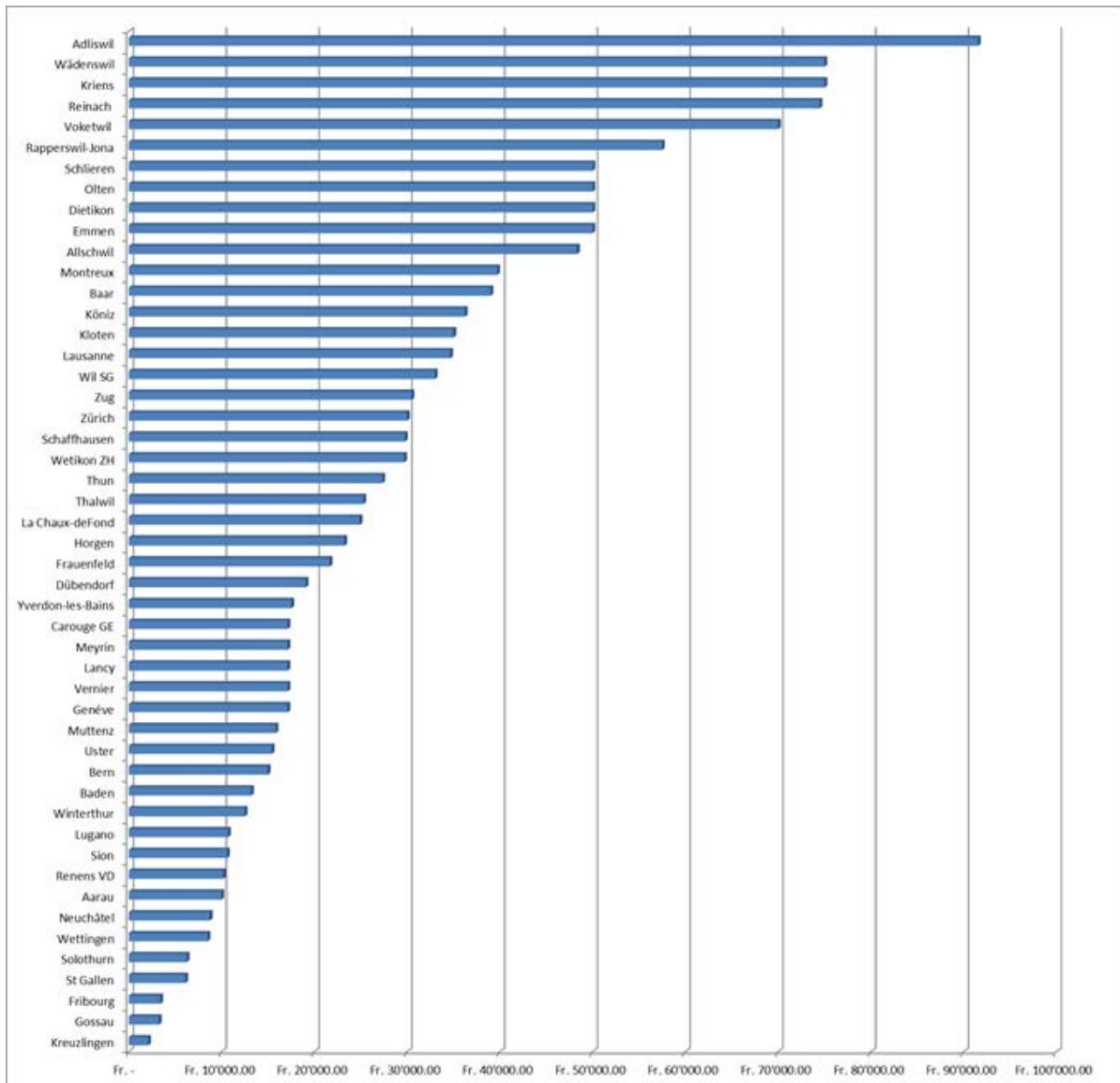


Die Anschlussgebühren im Überblick

Tabellen für einmalige Anschlussgebühr Wasser

Haustyp: Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen

Die Gemeinden Basel, Biel/Bienne, Bulle, Bülach, Chur, Luzern und Riehen erscheinen nicht in der Grafik, da sie keine einmalige Anschlussgebühr für Wasser erheben.

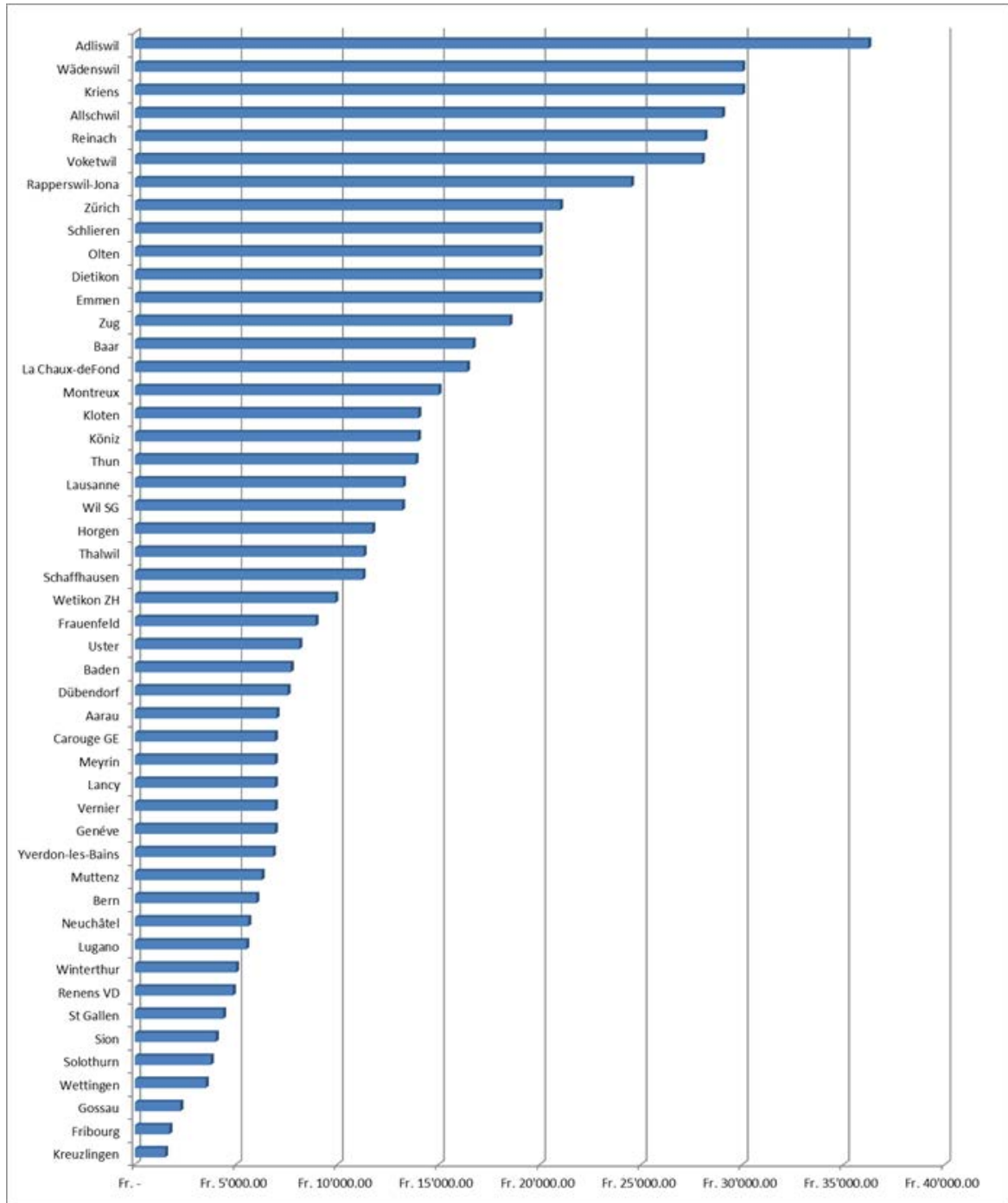


Grafik 1: Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen in Franken.



Haustyp: Mehrfamilienhaus 5 Wohnungen

Die Gemeinden Basel, Biel/Bienne, Bulle, Bülach, Chur, Luzern und Riehen erscheinen nicht in der Grafik da sie keine Einmalige Anschlussgebühr für Wasser erheben.

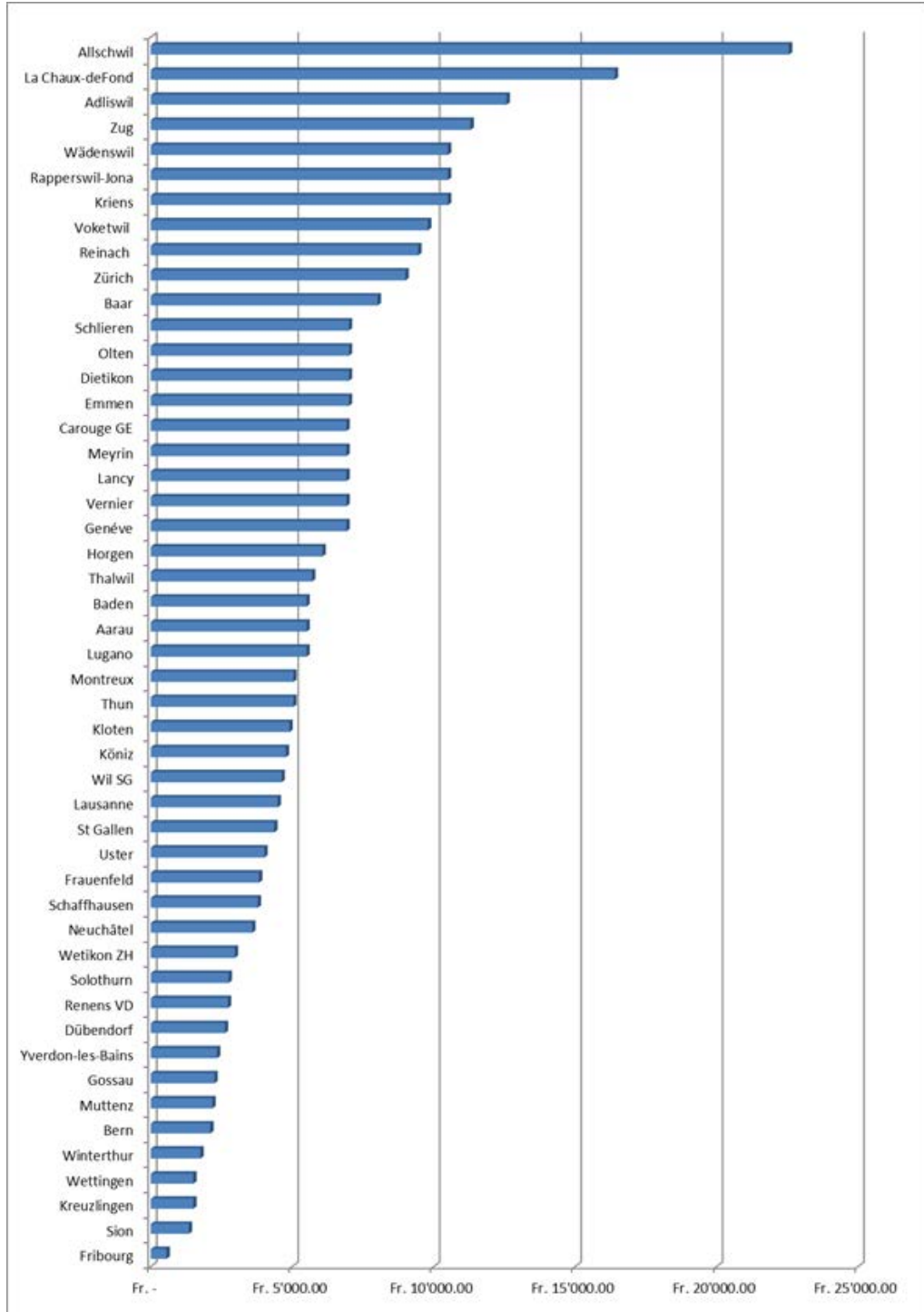


Grafik 2: Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen in Franken.



Haustyp Einfamilienhaus

Die Gemeinden Basel, Biel/Bienne, Bulle, Bülach, Chur, Luzern und Riehen erscheinen nicht in der Grafik da sie keine Einmalige Anschlussgebühr für Wasser erheben.



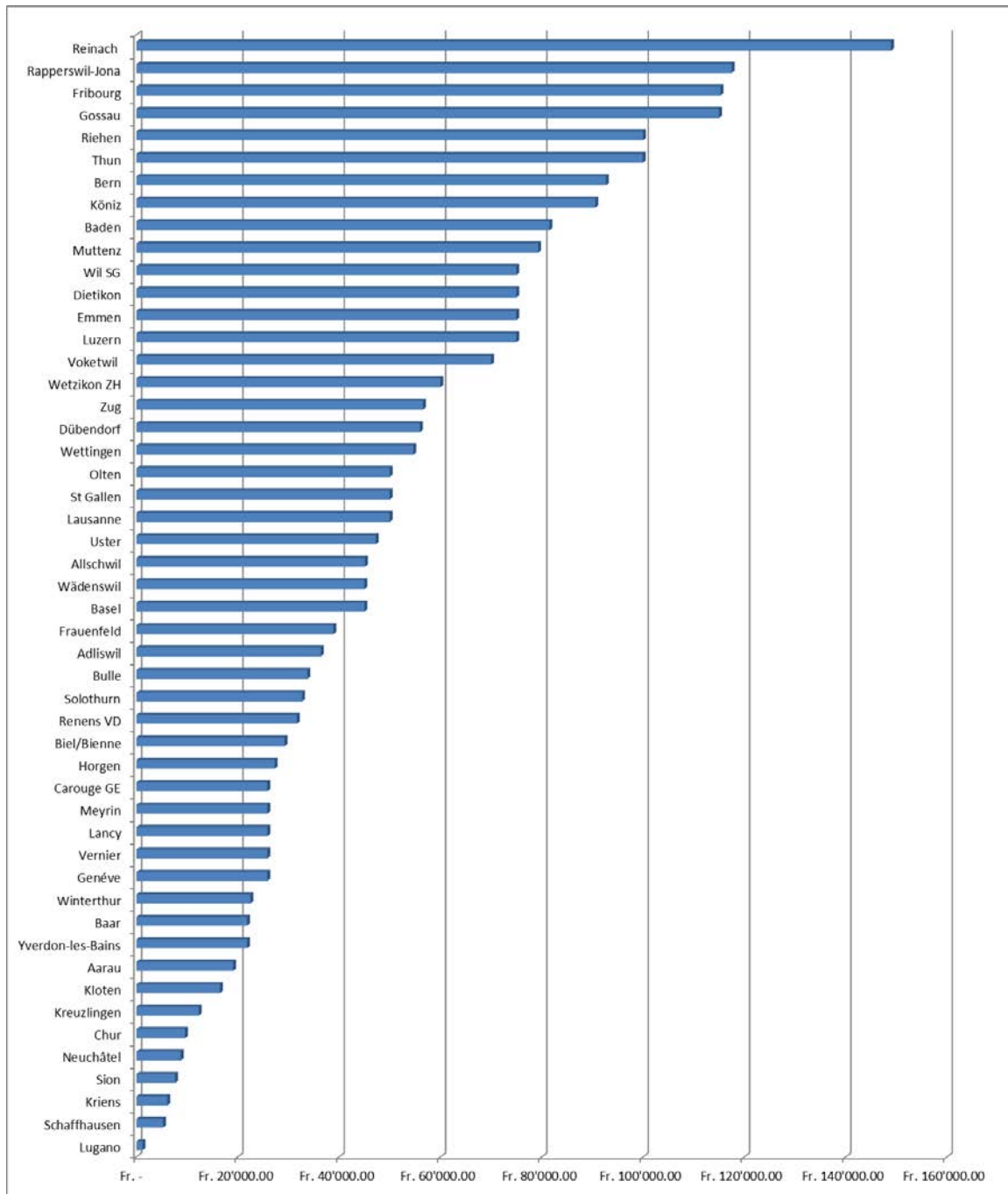
Grafik 3: Einfamilienhaus in Franken.



Tabellen für Einmalige Anschlussgebühr Abwasser

Haustyp 15: Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen

Die Gemeinden Bülach, La Chaux-de-Fonds, Montreux, Schlieren, Thalwil und Zürich erscheinen nicht in der Grafik da sie keine Einmalige Anschlussgebühr für Abwasser erheben.

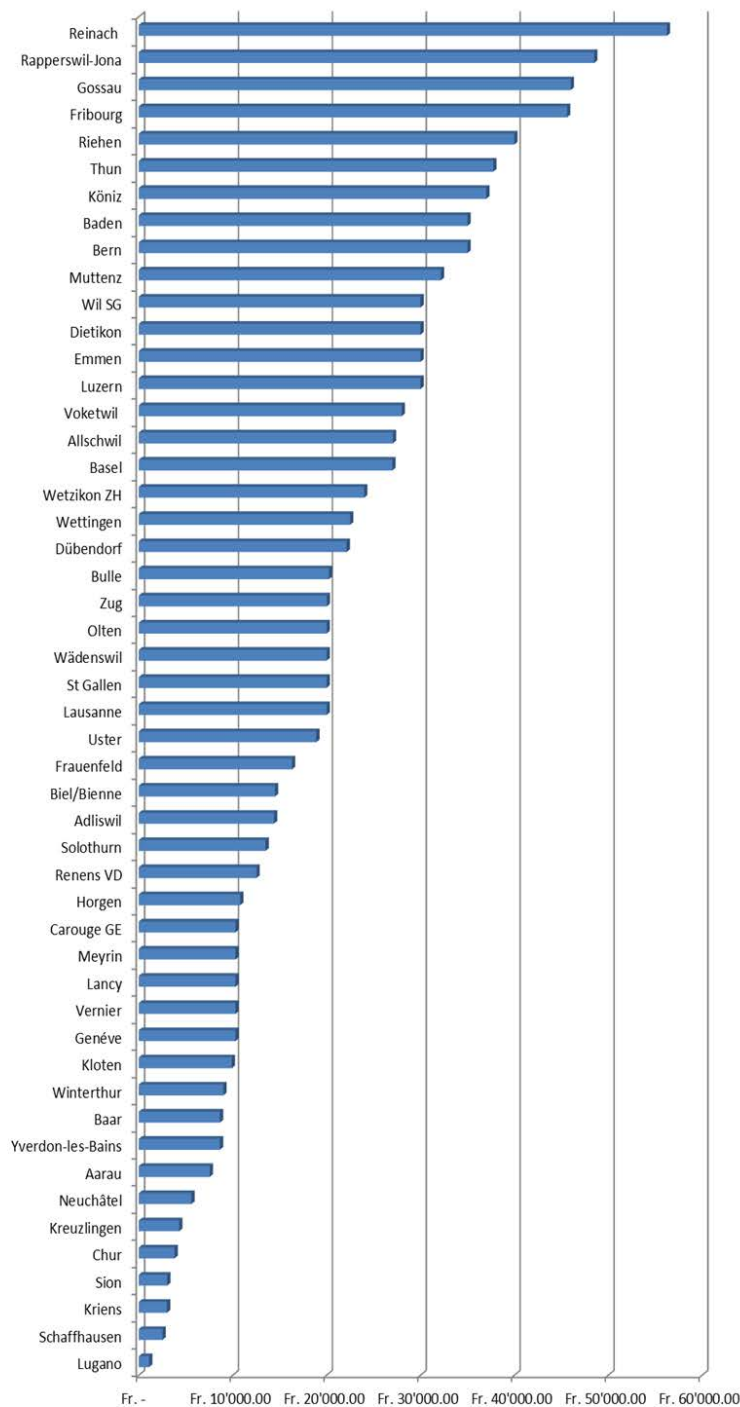


Grafik 4: Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen in Franken.



Haustyp 5: Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen

Die Gemeinden Bülach, La Chaux-de-Fonds, Montreux, Schlieren, Thalwil und Zürich erscheinen nicht in der Grafik da sie keine Einmalige Anschlussgebühr für Abwasser erheben.

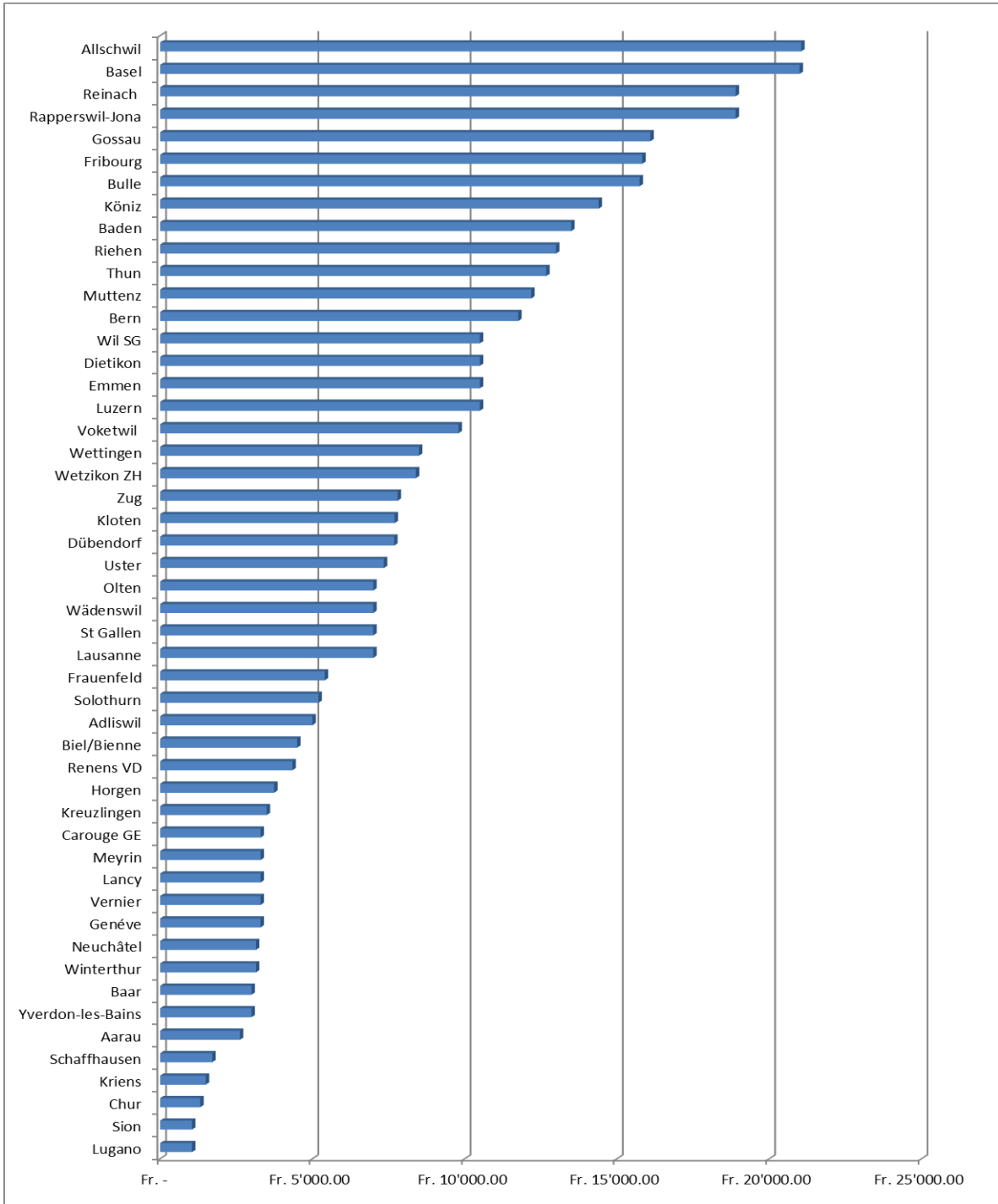


Grafik 5: Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen in Franken.



Haustyp Einfamilienhaus

Die Gemeinden Bülach, La Chaux-de-Fonds, Montreux, Schlieren, Thalwil und Zürich erscheinen nicht in der Grafik da sie keine Einmalige Anschlussgebühr für Abwasser erheben.



Grafik 6: Einfamilienhaus in Franken.

[Agnes Meyer-Frund, Fred Frasnetti]



2. MELDUNGEN

Neuer Preisfestsetzungsmechanismus bei Originalmedikamenten – der Revisionsentwurf befriedigt immerhin teilweise – Festbetragssystem für Generika am Horizont?

Ab Anfang 2015 soll der Mechanismus zur Preisfestsetzung bei Originalmedikamenten erneuert werden. Dazu werden die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) entsprechend angepasst. Interessierte Kreise haben seit Mitte Juni rund einen Monat Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Die Preisüberwachung hatte vorgängig im Rahmen der Ämterkonsultation die Möglichkeit, sich einzubringen.

Zu begrüßen ist die Erweiterung des Länderkorbs um Belgien, Finnland und Schweden. Die Aufnahme weiterer Länder (z.B. unser Nachbarland Italien sowie Norwegen) wäre wünschenswert. Der Einbezug von öffentlich bekannten gesetzlichen Rabatten im Ausland (zur Zeit von Deutschland bekannt) ist erfreulich, jedoch sollten auch befristete Herstellerrabatte einbezogen werden. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mehr Transparenz schaffen und eingegangene Beschwerden zu Tarifentscheiden publizieren will.

Neu will das BAG neben dem Auslandpreisvergleich (APV) auch den Therapeutischen Quervergleich (TQV) vermehrt berücksichtigen. Grundsätzlich begrüßen wir dieses Vorhaben. Aufgrund der Wirtschaftlichkeitsbedingung im KVG muss jedoch der jeweils tiefere Wert den Preis bestimmen und nicht, wie vom BAG vorgeschlagen, ein Mischtarif.

Die Toleranzmarge beim Wechselkurs soll immerhin von 5 auf 3 Prozent reduziert werden. Dies geht zwar in die richtige Richtung, jedoch ist nur deren Abschaffung korrekt. Wie alle anderen handelbaren Güter sollen auch die Medikamente dem nominellen Wechselkurs unterliegen. Auch die Exportindustrie und die Tourismusbranche kennen keinen künstlich erhöhten Wechselkurs. Ähnlich verhält es sich mit dem Innovationszuschlag, den keine andere Branche kennt: Das Patent ist der Innovationsschutz. Eine zusätzliche Belohnung braucht es nicht.

Ausserdem sind nach Ansicht des Preisüberwachers die Medikamente nicht mehr nur alle drei Jahre auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, sondern jedes Jahr. Neben der Wirtschaftlichkeit sind auch die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit Bedingungen für die Kassenpflicht und sollten deshalb ebenfalls regelmässig überprüft werden. Um dem BAG die Prüfung zu vereinfachen, wäre eine Umkehr der Beweislast sinnvoll: Die Zulassungsinhaber sollten regelmässig nachweisen müssen, dass Wirksamkeit und Zweckmässigkeit des Medikaments weiter gegeben sind. Zudem ist es zwingend erforderlich, dass neben den Pharmafirmen auch die Krankenkassen ein Antrags- und Rekursrecht gegen Entschiede des BAGs im Zusammenhang mit der Spezialitätenliste erhalten.

Erfreulich ist die angekündigte Einführung eines **Referenzpreis- bzw. Festbetragssystems**: Patent-abgelaufene Medikamente und Generika mit demselben Wirkstoff werden dann in eine Gruppe eingeteilt und die Krankenkassen vergüten jeweils nur noch einen fixen Maximalbetrag pro Gruppe bzw. Wirkstoff. Zu erwarten ist, dass der Anteil der Generika steigen wird und dank vermehrtem Preiswettbewerb die Preise sinken werden. Der Preisüberwacher hatte diesen Systemwechsel bereits vor Jahren angemahnt⁷. Laut Schätzungen können die Krankenkassen einen höheren dreistelligen Millionenbetrag einsparen.

[Stefan Meierhans, Mirjam Trüb]

⁷ Vgl. zum Beispiel den Newsletter des Preisüberwachers 03/09 vom 18. Juni 2009. http://www.preisueberwacher.admin.ch/dokumentation/00050/00052/00172/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.Inp6l0NTU042l2Z6in1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdXt3fWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--



Motion zur Senkung der Tierarzneimittelpreise vom Nationalrat angenommen

Die von Nationalrat Jean-Paul Gschwind (CVP/JU) eingereichte Motion „Senkung der Tierarzneimittelpreise“ (13.3089) verlangt vom Bundesrat eine Gesetzesänderung, um die hohen Schweizer Tierarzneimittelpreise zu bekämpfen. Deren Ziel ist, das Preisniveau der Schweiz demjenigen der EU anzugleichen. Die Motion stützt sich auf die Untersuchung „Auslandpreisvergleich Nutztiermedikamente“ der Preisüberwachung vom Februar 2013; Der Preisvergleich von 28 Nutztiermedikamenten mit sechs europäischen Ländern hatte gezeigt, dass Schweizer Veterinäre im Durchschnitt 70 Prozent mehr für Tierarzneimittel bezahlen als ihre Kollegen im Ausland. Um dies zu ändern, hat die Preisüberwachung drei Empfehlungen abgegeben. Diese drei Punkte wurden von der Motion aufgenommen:

1. Abbau der grossen Unterschiede bei den Zulassungsvoraussetzungen zwischen der Schweiz und der EU;
2. Lockerung der Anforderungen von Swissmedic für die Bewilligung zur Einfuhr von Tierarzneimitteln;
3. Schaffung einer verbindlichen Tarifstruktur zwischen Tierhaltern und Veterinärmedizinerinnen.

Die Motion wurde erfreulicherweise Mitte Juni vom Nationalrat – entgegen des Antrags des Bundesrates – angenommen. Nun liegt es am Ständerat, die Motion ebenfalls anzunehmen, um den Kampf gegen die überteuerten Tiermedikamentenpreise voranzutreiben.

[Mirjam Trüb]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02
Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03